



Main-Tauber-Kreis .de



Wann dürfen Asylsuchende arbeiten?

Praktische Hinweise für die Einstellung von
Asylsuchenden und Geduldeten

Wirtschaftsförderung

Wir sind für Sie da.



Flüchtlinge als Chance für den Arbeitsmarkt

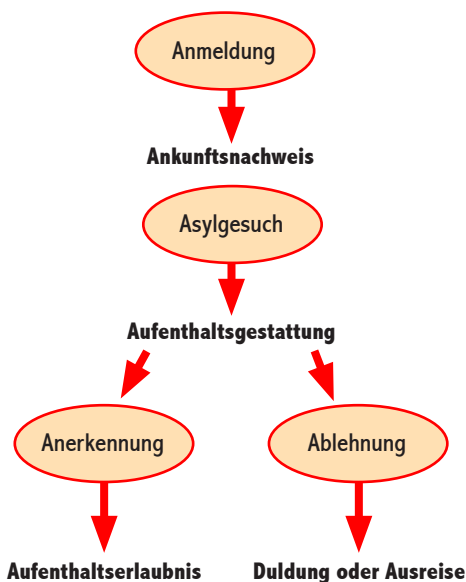
Weltmarktführer, innovative Betriebe und ein leistungsstarkes Handwerk sind die Eckpfeiler des wirtschaftlichen Geschehens im Main-Tauber-Kreis. Gleichzeitig ist der Landkreis von der demografischen Entwicklung besonders betroffen. Während der ländliche Raum an Einwohnern verliert, zieht es die jungen Menschen in die Ballungszentren. In einigen Branchen ist ein Fachkräftemangel bereits spürbar.

Der anhaltende Flüchtlingsstrom ist nicht nur eine Herausforderung für die Kommunen und die Gesellschaft, sondern birgt auch Chancen. Voraussetzung hierfür ist eine gelungene Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den heimischen Arbeitsmarkt.

Auf die Frage, ab wann Asylbewerber, Flüchtlinge und geduldete Personen eine Beschäftigung aufnehmen dürfen und welche Regelungen dabei beachtet werden müssen, möchte Ihnen die Wirtschaftsförderung des Main-Tauber-Kreises in Kooperation mit dem Welcome Center Heilbronn-Franken einen ersten Überblick geben.



Die verschiedenen Aufenthaltstitel



Ankunftsnachweis

Bis zum offiziellen Asylgesuch haben Asylsuchende einen Ankunftsnachweis, wofür die gleichen arbeitsmarktrechtlichen Regelungen, wie bei einer Aufenthaltsgestattung gelten. In manchen Fällen werden auch andere Dokumente ausgestellt, wie zum Beispiel die Duldung mit einem roten Strich, ein Heimausweis oder eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA).

Aufenthaltsgestattung

Sobald der Asylantrag gestellt wurde, bekommen Asylsuchende für die Dauer des Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung.

Anerkennung des Asylgesuchs = Aufenthaltserlaubnis

Erfolgt bei einer positiven Entscheidung des Asylantrags und hat den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt zur Folge.

Ablehnung des Asylgesuchs = Duldung oder freiwillige Ausreise oder Abschiebung oder Widerspruch



Arbeitsaufnahme: Wann und wie?

1. bis 3. Monat: Beschäftigungsverbot

Gilt länger, wenn der Aufenthalt in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) länger als 3 Monate dauert, maximal aber 6 Monate.

Nach 3 Monaten: Vorrangprüfung & Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen

Zugang zu schulischer Ausbildung und Studium sind zustimmungsfrei, für betriebliche Ausbildungen ist die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich. Vorrangprüfung für andere Beschäftigungen, d. h. es wird durch die Bundesagentur für Arbeit geprüft, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer auf dem lokalen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Nur wenn dies nicht der Fall ist und die Arbeitsbedingungen denen in diesem Bereich üblichen entsprechen (z. B. Tariflöhne), wird dem Arbeitsverhältnis zugestimmt.

Nach 4 Jahren: Arbeitserlaubnis

Keine Prüfung der Bundesagentur für Arbeit mehr notwendig. Zustimmung der Ausländerbehörde weiterhin erforderlich.

Anerkannte Flüchtlinge (Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis im Scheckkartenformat) haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und werden von den zuständigen Jobcentern betreut.

Für **Asylsuchende** aus sogenannten **sicheren Herkunftsländern** gilt ein **generelles Arbeitsverbot bei Antragstellung nach dem 31.08.2015**. Auch bei Geduldeten kann nach einer Asylantragsablehnung ein Arbeitsverbot von der Ausländerbehörde ausgesprochen werden. Ob eine Beschäftigung erlaubt ist, kann in den Nebenbestimmungen der Ausweisdokumente (Aufenthaltsgestattung oder Duldung) eingesehen werden. Diese können sich nach Ablauf gewisser Fristen ändern, weswegen sich eine Prüfung der Aktualität der Nebenbestimmungen bei der Ausländerbehörde empfiehlt.

Regelungen zur Beschäftigung

Antrag auf Zustimmung zur Beschäftigung

Für einen Antrag auf Zustimmung zur Beschäftigung, schicken Sie eine Kopie des Aufenthaltsdokuments, eine Stellenbeschreibung und eine Zustimmungsanfrage an die zuständige Ausländerbehörde. Vordrucke für die Formulare können bei den Ausländerbehörden angefragt werden.

Praktikum

Für Praktika, für die kein Mindestlohn gilt, muss auch keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden. Die Praktika müssen jedoch bei der Ausländerbehörde gemeldet werden.



Genauere Informationen zu den verschiedenen Praktikumsarten sind dem QR-Code hinterlegt.

Krankenversicherung

Bei unentgeltlichen Praktika oder geringem Einkommen gelten weiterhin die Leistungen zur medizinischen Versorgung durch das Asylbewerberleistungsgesetz. Sobald eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angestrebt wird oder die Entlohnung im Rahmen eines Praktikums die Leistungen über das Asylbewerberleistungsgesetz abdecken, muss auch eine Krankenversicherung beantragt werden.

Unfallversicherung

Neue Mitarbeiter und Praktikanten müssen bei dem gesetzlichen Träger (Berufsgenossenschaft) gemeldet werden.

Sozialversicherungsnummer

Durch die Anmeldung der Beschäftigung bei der Krankenkasse erhalten die Asylbewerber und Geduldeten auch automatisch eine Sozialversicherungsnummer.

Steuerliche Identifikationsnummer

Neu aus dem Ausland zugezogene Personen erhalten bei einer Anmeldung automatisch innerhalb von drei Monaten ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) zugeschickt. Falls der Bescheid verloren gegangen oder nicht angekommen ist, kann die IdNr beim Bundeszentralamt für Steuern erneut angefragt werden.



HINWEIS

Für den Zeitraum der Beschäftigung muss der Arbeitgeber eine Kopie der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung aufbewahren. Falls die Personendaten in Dokumenten unterschiedlich angegeben sind, gelten die Angaben auf der Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Man kann auch direkt in dem Pass die Personendaten überprüfen.

Auch wenn ein Mitarbeiter einen befristeten Aufenthaltstitel hat, kann ein unbefristeter Arbeitsvertrag ausgestellt werden. Sollte die Erwerbstätigkeitserlaubnis später wegfallen, ist dies ein Kündigungsgrund, weil die Leistungserbringung durch den Arbeitnehmer unmöglich ist.

Fördermöglichkeiten

Um eine Arbeitsmarktintegration zu erleichtern, gibt es für Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge verschiedene Angebote.

Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter

Arbeitgeber können finanzielle Förderungen im Rahmen der **Einstiegsqualifizierung (EQ)** erhalten. Über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten soll an eine anschließende Ausbildung herangeführt werden. Zudem können Arbeitgeber mit Zuschüssen zum Arbeitsentgelt, z.B. **Eingliederungszuschuss (EGZ)**, unterstützt werden.

Während des Asylverfahrens ist die Agentur für Arbeit, nach Abschluss des Asylverfahrens ist das Jobcenter zuständig. Weitere Informationen und konkrete Anfragen beantworten die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter.

Integrationskurse

Wichtige Voraussetzung für die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ist der Erwerb der deutschen Sprache. Bildungsträger für Integrationskurse in Ihrer Nähe finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.



Bleibperspektiven

Für die Dauer der Berufsausbildung in einem staatlichen anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erhalten die Auszubildenden eine Duldung. Bei Ausbildungsabbruch wird einmalig eine Duldung für bis zu sechs Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstätte erteilt. Für eine an die Ausbildung anschließende, der erworbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf der zwei Jahre ist eine Weiterbeschäftigung nach den allgemeinen Vorschriften möglich, womit der Aufenthalt dauerhaft verfestigt werden kann.

Die Voraussetzungen dafür werden im § 18 a des Aufenthaltsgesetzes erläutert (hauptsächlich: Sprachkenntnisse, genügend Wohnraum, keine Straftaten, keine Falschangaben hinsichtlich des Aufenthaltsstatus).

Unter den gleichen Voraussetzungen ist es auch möglich für Geduldete nach einer 2-jährigen ununterbrochenen Tätigkeit für Akademiker und nach einer 3-jährigen ununterbrochenen Tätigkeit für Fachkräfte mit Ausbildungsabschluss eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Bei der Einstellung von Asylbewerbern und Geduldeten kann ein direkter Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde sehr hilfreich sein. Die Zuständigkeit hängt dabei vom Wohnort des Arbeitnehmers ab.

Foto: Dieter Schütz / pixelio.de



Ihre Ansprechpartner

Agentur für Arbeit

Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim

Vermittlung von Asylbewerbern und Geduldeten, Fördermaßnahmen

Joachim Sackmann

Telefon 07931/907512

schwaebischhall-tauberbischofsheim.141-arbeitgeber-service@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de

Pestalozziallee 17, 97941 Tauberbischofsheim

Jobcenter Main-Tauber

Vermittlung von anerkannten Flüchtlingen, Fördermaßnahmen

Telefon 09341/87-436

jobcenter-main-tauber@jobcenter-ge.de

Pestalozziallee 17, 97941 Tauberbischofsheim

Außenstelle Bad Mergentheim

Johann-Hammer-Straße 24, 97980 Bad Mergentheim

Außenstelle Wertheim

Wilhelm-Blos-Straße 3, 97877 Wertheim

Integrationsnetzwerk Hohenlohekreis – Main-Tauber-Kreis

Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt, Aus- und Schulbildung

Karin Aeckerle

Telefon 09341/82-5594

karin.aeckerle@main-tauber-kreis.de

Julian Wegmann

Telefon 09341/82-5593

julian.wegmann@main-tauber-kreis.de

www.main-tauber-kreis.de

Museumsstr. 1, 97941 Tauberbischofsheim



Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Vermittlung in Ausbildung und Information zur Anerkennung
ausländischer beruflicher Qualifikationen

Kerstin Lüchtenborg

Telefon 07131/791-150

kerstin.luechtenborg@hwk-heilbronn.de

Figen Sülün

Telefon 07131/791-123

figen.sueluen@hwk-heilbronn.de

www.hwk-heilbronn.de

Allee 76, 74072 Heilbronn

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken

Vermittlung in Ausbildung und Information zur Anerkennung
ausländischer beruflicher Qualifikationen

Uwe Deubel

Telefon 07131/9677-460

uwe.deubel@heilbronn.ihk.de

Daniela Jörke

Telefon 07131/9611-323

daniela.joerke@heilbronn.ihk.de

www.heilbronn.ihk.de

Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn

JMD Jugendmigrationsdienst

für Zuwanderer im Alter von 12 bis 27 Jahren

Birgitt Schmitt und Felix Müller

Telefon 09341/9205-28

jmd@drk-tbb.de

Marktplatz 2, 97941 Tauberbischofsheim

(Postanschrift: Mergentheimer Str. 30)

MBE Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer ab 28 Jahren

Lisa Pamperrien

Telefon 09341 / 9205 - 41

lisa.pamperrien@drk-tbb.de

Mergentheimer Str. 30, 97941 Tauberbischofsheim

Welcome Center Heilbronn-Franken

„Lotse“ bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beschäftigung Asylsuchender

Telefon 07131/7669-868

welcomecenter@heilbronn-franken.com

www.welcomecenter-hnf.com

Weipertstraße 8-10, 74076 Heilbronn

Ausländerbehörden

Beantworten Fragen zu einzelnen Personen, zur Anmeldung und sind zuständig für die Zustimmung zu Beschäftigungen

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet Ausländerwesen

Telefon 09341/82-5895 oder -5897

rechtsamt@main-tauber-kreis.de

www.main-tauber-kreis.de

Schmiederstr. 21, 97941 Tauberbischofsheim

Stadt Bad Mergentheim

Ausländerbehörde

Telefon 07931/573-216 oder -217

auslaenderbehoerde@bad-mergentheim.de

www.bad-mergentheim.de

Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim

Stadt Wertheim

Öffentliche Ordnung, Ausländerangelegenheiten

Telefon 09342/301-257

ralf.schreiner@wertheim.de

www.wertheim.de

Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim





Wann dürfen Asylsuchende arbeiten?

Diese Broschüre soll Ihnen als Arbeitgeber erste Antworten darauf liefern, ab wann Asylbewerber, Flüchtlinge und geduldete Personen eine Beschäftigung aufnehmen dürfen und welche Regelungen dabei beachtet werden müssen.

Zudem werden Fördermöglichkeiten und Bleibeperspektiven angesprochen. Abschließend sind alle wichtigen Ansprechpartner für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen im Main-Tauber-Kreis aufgeführt.

Stand 01.2017



Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Wirtschaftsförderung

Gartenstraße 1 | 97941 Tauberbischofsheim

Telefon 09341 82-0 | Telefax 09341 82-5660

www.main-tauber-kreis.de | wirtschaftsfoerderung@main-tauber-kreis.de